

Allgemeine Einkaufsbedingungen sowie Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Nachfolgend wird der Vertragspartner Auftragnehmer genannt unabhängig davon, ob er als Lieferant oder Auftragnehmer auftritt.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftragnehmer werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos anerkennen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere schriftliche Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Anderenfalls wird die Bestellung/Beauftragung gegenstandslos.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend § 10 Abs. 4. Bei Verletzung dieser Pflicht behalten wir uns ausdrücklich Schadensersatzansprüche vor.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“, alle Zuschläge, alle Entladekosten, einschließlich der Verpackungskosten und notwendiger Montagekosten mit ein. Für die Rückgabe der übereigneten Verpackung bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Die Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“ schließt das Abladen der Ware mit ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer/ Auftragsnummer angeben und die Steuernummer des Auftragnehmers enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis abzüglich 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, gerechnet nach Lieferung und dem ordnungsgemäßen Rechnungseingang. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Rechnungserhalt ein.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers lassen, soweit diese berechtigt sind, die Skontoabzugsberechtigung unberührt.
- (6) Die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) Maschinen und technische Arbeitsmittel sind gemäß der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung, technischer Nachweisunterlagen und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“, den sicherheitstechnischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Ist ein CE-Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des Stadtwerks nachzuweisen.
- (8) Für den Fall, dass Gefahrenstoffe geliefert werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich der gesetzlichen Vermarktungsbeschränkungen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung oder Leistung hat, sofern nicht anderes vereinbart ist, an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort zu erfolgen. Ist kein Lieferort bestimmt, gilt der Sitz des Auftraggebers als Lieferadresse.
- (2) Das Bestimmungsrecht für den konkreten Entladeort an der Lieferadresse steht dem Auftraggeber bis zur Entladung der Gegenstände zu. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“ und die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferungen und Leistungen dem Stadtwerk durch Entladung der Kaufgegenstände übergeben bzw. das Werk nach Erstellung von Auftraggeber abgenommen worden ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer/Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (4) Für Ersatz- und Reserveteile sind vom Lieferant eindeutig beschriebene Merkmale anzugeben, u. a. Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identnummer, Abmessung, Werkstoff, Normbezeichnung wie DIN, IEC, ISO usw.

§ 6 Gewichte - Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch das Stadtwerk festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.

§ 7 Versandvorschriften

Bei Versendung ist der Lieferschein dreifach auszufertigen. Dieser muss folgendes enthalten:

Bestellnummer, Tag der Bestellung, Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Ware und die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift und die Steuernummer des Lieferanten. Zahlungsverzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 8 Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist bei einem offensichtlichen Mangel rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung/Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.

§ 9 Abfallentsorgung

Sofern bei den Lieferungen/Leistungen Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant auf seine Kosten die Abfälle.

§ 10 Sicherheitsleistung - Vertragsstrafe

- (1) Wir sind berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit bei Werkverträgen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft einer Sparkasse oder einer Deutsche Großbank abzulösen.

- (2) Kommt der Auftragnehmer mit den vertraglich festgelegten Ausführungsfristen oder Lieferfristen schuldhaft in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche der Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes.

§ 11 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Auftragnehmer, Vorlieferant oder der Hersteller für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragszeit einschließlich der Gewährleistungszeit, eine ausreichende Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in folgender Höhe:

2.000.000,- EUR	für Personenschäden - zweifach maximiert
2.000.000,- EUR	für Sachschäden - zweifach maximiert
500.000,- EUR	für Personen- und Sachfolgeschäden - einfach maximiert
200.000,- EUR	für reine Vermögensschäden – einfach maximiert

zu unterhalten; stehen uns über die Versicherungssumme weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer tritt uns schon jetzt alle entstehenden Entschädigungsansprüche aus der Produkthaftpflichtversicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten aus dem in Abs. 1 genannten Grund in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von den Ansprüchen freizustellen; solange uns der Auftragnehmer freistellt, sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten (ohne Zustimmung des Auftragnehmers) irgendwelche Vereinbarungen zu treffen insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt - Bereitstellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der/n neuen Sache/n im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der/n neuen Sache/n im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen von uns strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- (5) Soweit die uns in Abs. 1 und Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Auftragnehmer zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 14 Stundenlohnarbeiten

- (1) Sämtliche Montagearbeiten gelten als mit dem Lieferpreis abgegolten. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung ausgeführt werden. Wird die Zustimmung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie evtl. Nebenkosten, Zuschläge oder besondere Vergütungen vorher schriftlich zu vereinbaren. Mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen.
- (2) Die Stundenlohnnachweise müssen täglich von uns schriftlich bestätigt werden. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftragnehmers und des Auftraggebers (Firma),
 - unsere Bestellnummer,
 - Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle,
 - Name und Bezeichnung der Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.),
 - am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe,
 - Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten,
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tariflich gebundenen Zuschläge (z. B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit usw.) angefallenen Stunden,
 - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden

§ 15 Aufmassarbeiten

Aufmassarbeiten dürfen nur nach dem gemeinsam aufgenommenen und von uns anerkannten Aufmass zu den vereinbarten Preisen abgerechnet werden.

§ 16 Leistung - Vergütung

- (1) Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot entsprechend vergleichbarer Leistungen von uns bestätigen zu lassen.
- (2) Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistungen oder Teilleistungen um mehr als 10 % von Hundert des Mengensatzes ab, wird auf Verlangen des Vertragspartners über den Preis (Mehr- oder Minderkosten) neu verhandelt.
- (3) Bei Pauschalpreisvereinbarungen hat der Auftragnehmer die Leistungen herauszurechnen, welche er nicht erbracht hat. Mehrmengen werden auf Verlangen des Auftragnehmers erst bei 20 % von Hundert des Mengensatzes neu verhandelt.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Senftenberg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen rechtsungültig oder rechtunwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Der nichtige Vertragsteil ist dann nach Treu und Glauben so auszulegen, wie es dem Regelungswillen und dem Wesen des Vertrages ohne der nichtigen Regelung entsprechen würde. Die Vertragsparteien verpflichten sich diese Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.